

## Das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) – kurz erklärt

### Schritt 1



#### Bevollmächtigung des Arbeitgebers

- Die ausländische Fachkraft erteilt dem künftigen Arbeitgeber in Deutschland eine Vollmacht zur Einleitung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens.
- Die ausländische Fachkraft sendet dem Arbeitgeber die notwendigen Dokumente: Vollmacht, Passkopie und Nachweise zur Berufsqualifikation.

### Schritt 2



#### Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde in Deutschland

- Der Arbeitgeber vereinbart mit der zuständigen Ausländerbehörde einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch.
- Die Ausländerbehörde klärt den Arbeitgeber über die Verfahrensschritte und seine Pflichten auf.

### Schritt 3



#### Abschluss einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde

- Der Arbeitgeber schließt zur Durchführung des Verfahrens mit der Ausländerbehörde eine entsprechende Vereinbarung ab: Gebühr von **411 Euro wird erhoben**.
- Der Arbeitgeber übergibt alle erforderlichen Anträge und Dokumente (u.a. Vollmacht, Passkopie und Nachweise zu Berufsqualifikationen der Fachkraft).

### Schritt 4



#### Anerkennung der ausländischen Abschlüsse

- Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren ein: Antrag und erforderliche Unterlagen werden an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eventuelle Nachforderungen müssen vom Arbeitgeber an die ausländische Fachkraft kommuniziert werden.
- Ergebnis des Verfahrens soll innerhalb von **zwei Monaten** ab Datum des Eingangs der **vollständigen** Antragsunterlagen vorliegen: Ausländerbehörde hält Erledigungsfrist nach.

**Bitte beachten:** Arbeitgeber sollten sich im Vorfeld über das Anerkennungsverfahren auf [www.make-it-in-germany.de](http://www.make-it-in-germany.de) informieren.

### Schritt 5



#### Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA)

- Die Ausländerbehörde leitet das Verfahren ein: Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ inkl. „Zusatzblatt A“ sowie erforderlichenfalls ein Qualifizierungsplan werden an die BA weitergeleitet.
- Zustimmung der BA gilt als erteilt, wenn die BA innerhalb von **einer Woche** nichts Gegenteiliges mitteilt: Ausländerbehörde hält Erledigungsfrist nach.

**Bitte beachten:** Zustimmungsverfahren der BA wird in Abhängigkeit vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens durchgeführt.

### Schritt 6



#### Aushändigung der Vorabzustimmung zum Visum

- Die Vorabzustimmung wird von der Ausländerbehörde an den Arbeitgeber übergeben, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikationen wurde positiv abgeschlossen.
  - Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich) ist erteilt oder zugesichert.
  - Zustimmung der BA (soweit erforderlich) liegt vor.
  - Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen (soweit im Inland abschließend prüfbar) liegen vor.
- Arbeitgeber leitet die Vorabzustimmung im Original an die ausländische Fachkraft weiter.

### Schritt 7



#### Visumantragsstellung bei der deutschen Auslandsvertretung

- Ausländische Fachkraft gibt bei Terminbuchung zur Visumbeantragung bei der zuständigen Auslandsvertretung an, dass eine Vorabzustimmung vorliegt.
- Auslandsvertretung vergibt einen Termin zur Visumbeantragung innerhalb von **drei Wochen**.
- Visumantragsstellung mit allen erforderlichen Nachweisen und Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- Entscheidung über den Visumantrag in der Regel innerhalb von **drei Wochen** ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen